

Vertragsformulare für die tierärztliche Kaufuntersuchung – Eine vergleichende Betrachtung

Dietrich Plewa

Kanzlei Dr. Plewa & Dr. Schliecker, Germersheim

Zusammenfassung: Die Kaufuntersuchung hat primär den Zweck, dem Käufer eine Entscheidungshilfe zu liefern in Bezug auf die Gesundheit des zum Kauf anstehenden Pferdes. Daraus ergibt sich, dass der Tierarzt im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit ein richtiges Untersuchungsergebnis schuldet. Daraus leitet sich auch der Rechtscharakter des Kaufuntersuchungsvertrages als Werkvertrag ab. Die Möglichkeiten, die Haftung des Tierarztes für eine fehlerhafte Beurteilung des untersuchten Pferdes einzuschränken, sind sehr begrenzt. Ein vollständiger Haftungsausschluss in einem Vertragsformular ist unwirksam.

Schlüsselwörter: Vertrag, Kaufuntersuchung, Pferd, Dienstvertrag, Werkvertrag, Haftungsausschluss

Contract forms for the veterinary pre-purchase examination – a comparative reflection

The primary purpose of the pre-purchase examination is to assist the purchaser in making a decision regarding the soundness of the horse to be purchased. From this, it can be deduced that the veterinarian owes a correct examination result within the scope of his/her activity as an expert. Considering the fundamental differences between German and English law, the legal character of a pre-purchase examination contract is that of a contract of work and labour. The possibilities to limit the liability of the veterinarian for an inaccurate evaluation are very limited. A complete exclusion of liability in a contract form is invalid.

Keywords: contract, pre-purchase investigation, horse, service contract, work contract, exclusion of liability

Zitation: Plewa D. (2019) Vertragsformulare für die tierärztliche Kaufuntersuchung – Eine vergleichende Betrachtung. Pferdeheilkunde 35, 126–128; DOI 10.21836/PEM20190204

Korrespondenz: Dr. Dietrich Plewa, Kanzlei Dr. Plewa & Dr. Schliecker, Ludwig Erhard Straße 4, 76726 Germersheim; plewa@plewa-schliecker.de

Die Kaufuntersuchung hat primär den Zweck, dem Käufer eine Entscheidungshilfe zu liefern in Bezug auf die Gesundheit des zum Kauf anstehenden Pferdes. Daraus leitet sich die rechtliche Verpflichtung ab, ein fachlich richtiges Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Daraus wiederum ergibt sich der Rechtscharakter des Kaufuntersuchungsvertrages als Werkvertrag. Die Möglichkeiten, die Haftung des Tierarztes für eine fehlerhafte Beurteilung des untersuchten Pferdes einzuschränken, sind sehr begrenzt. Ein vollständiger Haftungsausschluss in einem Vertragsformular ist unwirksam.

Seit 1985 gibt der Hippitrika-Verlag einen „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ einschließlich Untersuchungsprotokoll (im Folgenden: Hippitrika-Vertrag) heraus, der breite Anwendung findet. Der darin vorgesehene Untersuchungsumfang wurde in Gerichtsverfahren oft als „Standard“ der tierärztlichen Kaufuntersuchung bezeichnet, insbesondere dann, wenn es um die Frage ging, welchen Umfang der Auftraggeber bei einer klinischen und/oder ergänzenden röntgenologischen Kaufuntersuchung erwarten durfte, wenn es hierzu keine individuellen Vereinbarungen mit dem beauftragten Tierarzt gab.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Röntgenleitfadens (RöLF) 2018 hat die GPM ein eigenes Vertragsformular mit der Bezeichnung „Vertrag über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes“ herausgegeben (im Folgenden: GPM-Vertrag). Beide Vertragsformulare unterliegen, da sie zur vielfachen Verwendung vorgesehen und vorformuliert sind, den Bestimmungen des BGB zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), §§ 305 ff. BGB. Unter Berücksichtigung des Maßstabes der gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich aus

rechtlicher Sicht erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Verträgen. Insbesondere im Hinblick auf den – durchaus interessengerechten – Versuch, das Haftungsrisiko des untersuchenden Tierarztes einzuschränken.

In der forensischen Praxis hat sich gezeigt, dass ungeachtet der Popularität des Hippitrika-Vertrags viele Tierärzte individuell ausgestaltete Formulare verwenden, was Untersuchungsumfang und Vertragsinhalt betrifft. Deswegen wird man bei dem GPM-Vertrag hinsichtlich des in dem Formular vorgesehenen Untersuchungsumfangs von einer Empfehlung der GPM ausgehen können, aber von einer „standardisierten Untersuchung“ allerdings nur insoweit, als der Inhalt der Empfehlung der GPM entspricht. Das Formular gibt keinen Standard vor, der zwingend von der Tierärzteschaft zu beachten wäre, so dass schon vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit individuelle Abweichungen, auch in der Form anderer „Standards“ nicht nur zulässig, sondern in der Praxis häufig anzutreffen sind.

Der Hippitrika-Vertrag bezieht sich explizit und ausschließlich auf den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes im Hinblick auf einen Kauf/Verkauf (Abschnitt A. 1. der Vertragsbedingungen). Der GPM-Vertrag ist konzipiert als „Vertrag über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes“, für die in Abschnitt 7 des Formulars drei Alternativen aufgeführt sind. Die erste wird „Tiermedizinischer Befundstatus“ genannt, der unabhängig von einem konkreten kaufrechtlichen Geschäft erhoben werden soll. Die Zweckbestimmung mag darin liegen, dass der Eigentümer die Verkäuflichkeit seines Pferdes überprüfen will, um dann das mitgeteilte Ergebnis, sofern es denn dazu geeignet ist, im Falle des Verkaufs als Argument zu nut-

zen. Haftungsrechtliche Relevanz wird der „Befundstatus“ im Rechtsverhältnis zwischen dem potentiellen Käufer des Pferdes und dem Tierarzt nicht entfalten. In Betracht kämen aber im Falle einer fehlerhaften Befundung Schadensersatzansprüche des Eigentümers. Die zweite Alternative im GPM-Vertrag umfasst die übliche Kaufuntersuchung, die dahin zu definieren ist, dass sie im Auftrag des Käufers (Ankaufuntersuchung) oder des Verkäufers (Verkaufuntersuchung) in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem hinsichtlich Käufer und zu untersuchendem Pferd konkretisierten Rechtsgeschäft durchgeführt wird (Plewa 2003). Das Ergebnis einer solchen Untersuchung hat nach der Rechtsprechung, ebenso nach dem allgemeinen Verständnis der beteiligten Kaufvertragsparteien primär Grund und Zweck, dem Käufer in Bezug auf die Gesundheit des Pferdes eine Entscheidungshilfe zu liefern (OLG Stuttgart 2005, OLG Oldenburg 2012, LG Lüneburg 2007).

In der dritten Alternative des GPM-Vertrags wird die Bezeichnung „Kaufkontrolluntersuchung“ dahingehend definiert, dass „die Zweckbestimmung eine Untersuchung nach Durchführung des Kaufvertrages“ sein soll. Aus dieser Definition lässt sich über den Zeitpunkt der Untersuchung hinaus deren Ziel nicht entnehmen. Es kann nur vermutet werden, dass der Sinn darin liegen soll, entweder eine gesundheitliche Beeinträchtigung festzustellen, die als Mangel im kaufrechtlichen Sinne zu qualifizieren ist oder aber eine, die der untersuchende Tierarzt pflichtwidrig nicht mitgeteilt hat. Es erscheint fraglich, ob für diese dritte Alternative das zum Vertrag gehörende Untersuchungsprotokoll passt, da eine Kontrolluntersuchung in aller Regel weder die Anfertigung von 18 Röntgenaufnahmen, ebenso wenig eine umfassende klinische Untersuchung erfordern wird, es sei denn, der Tierarzt würde gezielt damit beauftragt, einen Fehler seines Vorgängers aufzudecken oder einen Befund, der für die Begründung von Sachmängelansprüchen taugt.

Ein inhaltlicher Unterschied zwischen den Verträgen ergibt sich bezüglich der Medikationsprobe. Sie ist nach GPM-Vertrag nicht Bestandteil des Untersuchungsvertrages, „weil sie im Wege eines tiermedizinischen Eingriffs durchgeführt wird“. Andererseits aber wird in derselben Bestimmung (Z. 12 des Vertragsformulars) der Bezug hergestellt zum Ergebnis der Kaufuntersuchung, das nur richtig sein könne, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Der Hippriatrika-Vertrag enthält dieselbe Formulierung, allerdings ist dort die Entnahme der Blutprobe Bestandteil des Untersuchungsauftrages. Diese Integration entspricht dem Sinn einer Kaufuntersuchung aus rechtlicher Sicht. Das Ergebnis der Kaufuntersuchung wird nämlich regelmäßig als aufschiebende Bedingung für das endgültige Zustandekommen des Kaufvertrages vereinbart oder aber als auflösende Bedingung im Hinblick auf den Fortbestand eines bereits abgeschlossenen Vertrages (Schulze 1992, Fellmer 1990). Da das Ergebnis der Kaufuntersuchung nach dem Inhalt beider Vertragsformulare davon abhängig ist, dass das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten dem Tierarzt vorgestellt wurde, hat es die Kaufuntersuchung nicht passiert, wenn sich herausstellt, dass die Analyse der Blutprobe im Hinblick auf beeinflussende pharmakologische Substanzen positiv ist. Die Medikationskontrolle hat daher entscheidende kaufrechtliche Relevanz. Sie kann allerdings auch Haftpflichtansprüche gegenüber dem Tierarzt begründen, nämlich dann, wenn wegen Anwendung nicht ausreichender Sorgfalt eine Probe nicht zur Analyse zur Verfügung gestellt werden kann oder nicht verwertbar ist (Marx) und zwar unabhängig davon, ob

sie nun als Bestandteil der Kaufuntersuchung angesehen wird oder als Gegenstand eines gesondert erteilten Auftrages.

Ein ganz wesentlicher Unterschied, der entscheidende schlechthin, liegt darin, dass im GPM-Vertrag die Haftung des Tierarztes auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beschränkt ist, während im Übrigen die Haftung ausgeschlossen sein soll. Das entspricht einer vor vielen Jahren auch im Hippriatrika-Vertrag verwendeten Klausel, von der aber nach eingehender juristischer Beratung Abstand genommen wurde im Hinblick darauf, dass der BGH in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, dass der Tierarzt als Resultat der Kaufuntersuchung eine vollständige Befundung und ein richtiges Ergebnis schuldet (BGH 1983, BGH 2012, BGH 2012-II, OLG Düsseldorf 2009, OLG Celle 2010, OLG Zweibrücken 2011, OLG Oldenburg 2012). Das versteht sich vom Sinn der Untersuchung her letztlich von selbst. Die könnte nicht valide Grundlage für die Kaufentscheidung des Erwerbers sein, wenn erwähnungspflichtige, eventuell sogar wissenschaftlich erwiesenermaßen risikobehaftete Befunde nicht mitgeteilt worden sind. Andererseits würden auch nicht angemessen die Interessen weder des Käufers noch des Verkäufers gewahrt, wenn beispielsweise der Verkauf eines wertvollen Pferdes daran scheitern würde, dass ein Artefakt als zystoider Defekt interpretiert wird. Hierin ist auch der wesentliche Grund für die ständige, absolut einhellige Meinung in Rechtsprechung und überwiegende Auffassung der Fachliteratur dafür zu sehen, dass der Kaufuntersuchungsvertrag als Werkvertrag qualifiziert wird (BGH 1983, BGH 2012, OLG München 2007, OLG Stuttgart 2009, OLG Zweibrücken, OLG Hamm 2005, BGH 2012-II, Adolphsen 2013, Plewa 2008, BGH 1982, Palandt 2019-II). Für den Auftraggeber der Pferde-Kaufuntersuchung ist die untersuchende Tätigkeit des Tierarztes nicht relevant, sondern allein das mitgeteilte Ergebnis, auf dessen Basis die Kaufentscheidung im Hinblick auf den gesundheitlichen Status des Pferdes getroffen werden soll. Hier liegt der wesentliche Unterschied zum tierärztlichen Behandlungsvertrag, der nach einschlägiger Auffassung den dienstvertraglichen Bestimmungen unterliegt (Palandt 2019-I). Bei der kurativen Tätigkeit des Tierarztes dient die Untersuchung dem Auffinden der Krankheitsursache, also der Diagnostik, auf der dann die durchzuführende Therapie aufbaut. Bei der Kaufuntersuchung wird der Tierarzt gutachterlich tätig. Diese Tätigkeit wird in allen Bereichen, auch in der Humanmedizin, als Werkvertrag angesehen. Dabei steht nicht die untersuchende Tätigkeit im Vordergrund, sondern deren Resultat, das darin besteht, den Auftraggeber über von der Norm abweichende Befunde zutreffend und vollständig zu unterrichten, soweit diese als mitteilungspflichtig anerkannt sind. Vor diesem Hintergrund trägt der Hippriatrika-Vertrag dem Interesse der Tierärzteschaft auf eine Haftungsbeschränkung Rechnung, indem von der Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausdrücklich die „Kardinalpflichten“ ausgenommen sind. Der Haftungsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH, der wiederholt festgestellt hat, dass ein Haftungsausschluss, der auch leichte Fahrlässigkeit umfasst, bezüglich wesentlicher Vertragspflichten, so genannter Kardinalpflichten, unwirksam ist (BGH 1973, Palandt 2019 II). Es sollte eigentlich keinem Zweifel unterliegen können, dass die Mitteilung einer fachlich zutreffenden Befundung des, der Kaufuntersuchung zu unterziehenden, Pferdes eine solch wesentliche Vertragspflicht ist, weil ansonsten die Kaufuntersuchung ihres Sinnes beraubt würde. Das Ergebnis würde in reine Beliebigkeit ableiten und nicht den Zweck erfüllen können, zum Gesund-

heitsstatus des Pferdes eine Entscheidungshilfe für den Käufer zu sein. Deswegen ist davon auszugehen, dass die Erstreckung des Haftungsausschlusses auch auf einfache Fahrlässigkeit bezüglich der erwähnten Hauptpflicht einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten wird. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass in der Vergangenheit, auf der Grundlage der sehr umfangreichen Rechtsprechung zur tierärztlichen Kaufuntersuchung, in keinem Fall der im Hippriatrika-Vertrag vorgesehene Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz überhaupt eine Rolle gespielt hat, weil die Gerichte einheitlich davon ausgehen, dass es sich bei der Verpflichtung, das richtige Untersuchungsergebnis mitzuteilen, um eine Kardinalpflicht handelt (Plewa 2007). Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Erstreckung des Haftungsausschlusses auf einfache Fahrlässigkeit im GPM-Vertrag unwirksam ist. Ob und inwieweit sich ein vollständiger Haftungsausschluss mit dem Berufsethos der Tierärzteschaft in Einklang bringen lässt, sei hier dahingestellt.

Bei Anwendung des Hippriatrika-Vertrags stellte sich in der Vergangenheit die Rechtsfrage, ob dann, wenn der Tierarzt einen Befund nicht mitgeteilt oder falsch interpretiert hat, der gleichzeitig einen Mangel im kaufrechtlichen Sinne darstellte, nur der Käufer oder alternativ der Tierarzt oder aber beide wahlweise in Anspruch genommen werden können. Diese Rechtsfrage ist inzwischen durch den BGH höchststrichterlich geklärt (BGH 2011, BGH 2012). Der BGH hat festgestellt, dass in diesen Fällen der Käufer und der Tierarzt als Gesamtschuldner haften. Dies bedeutet, dass beide gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, der Käufer aber auch die Wahl hat, nur den Tierarzt in Anspruch zu nehmen oder sich allein an den Verkäufer zu wenden. Der wiederum hätte dann die Möglichkeit, beim Tierarzt Regress zu nehmen, wobei sich der Anspruch des Verkäufers in der Regel nicht etwa auf den Ersatz des an den Käufer zurückzuzahlenden Kaufpreises erstreckt. Der wäre nämlich bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Untersuchungsergebnis dem Verkäufer gar nicht zugeflossen, weil der Käufer vom Erwerb des Pferdes Abstand genommen hätte. Allerdings könnte der Verkäufer vom Tierarzt Ersatz verlangen für an den Käufer zu erstattende Unterhaltungsaufwendungen und eventuell bereits angefallene Prozesskosten. Der Käufer könnte im Einzelfall durchaus ein berechtigtes Interesse daran haben, den Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn fraglich ist, ob der vom Tierarzt fehlerhaft nicht mitgeteilte Befund einen Mangel im Rechtssinne darstellt oder aber Ansprüche gegenüber dem Verkäufer bereits verjährt sind. Schließlich kann selbst im Verbrauchsgüterkauf die Verjährungsfrist nur auf ein Jahr abgekürzt werden, während beim Verkauf eines Pferdes von einem Verbraucher eine beliebige Verkürzung der Verjährungsfrist zulässig ist. Dagegen beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Tierarzt drei Jahre, beginnend erst am Ende des Jahres, in welchem der Auftraggeber von der Pflichtverletzung des Tierarztes Kenntnis erlangt. Zwar kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, wie in beiden Vertragsformularen auch vorgesehen, der gesetzliche Verjährungsbeginn allerdings ist nicht disponibel. Vor diesem Hintergrund begegnen der Wirksamkeit von Abschnitt 13 des GPM-Vertrags erhebliche Bedenken. Der Auftraggeber soll verpflichtet sein, zunächst den Verkäufer in Anspruch zu nehmen. „Sollte er dabei rechtskräftig scheitern, bleiben etwaige Ansprüche aus einer tierärztlichen Pflichtverletzung bestehen“. Diese Formulierung impliziert, dass in jedem Fall der Käufer

gerichtliche Maßnahmen – im Ergebnis ohne Erfolg – einleiten müsste, um in einem zweiten Schritt Schadensersatzansprüche gegenüber dem Tierarzt geltend zu machen. Das würde bedeuten, dem Auftraggeber der Kaufuntersuchung die Prozessführungslast auch dann aufzubürden, wenn bekannt ist, dass der Verkäufer vermögenslos ist oder aber schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Feststellung eines Mangels, einer eventuellen Verjährung kaufrechtlicher Ansprüche oder der Unternehmer- bzw. Verbrauchereigenschaft des Verkäufers zu klären sind. Insoweit erscheint die Regelung nicht angemessen und interessengerecht. Insbesondere aber steht der Wirksamkeit eine Bestimmung des AGB-Rechts entgegen. Nach § 309 BGB sind nämlich Klauseln verboten, in denen Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner und Verwender des Vertragsformulars davon abhängig gemacht werden, dass zuvor ein Dritter gerichtlich in Anspruch genommen wird (§ 309 Z. 8 b. aa. BGB). Die Bestimmung des Abschnitt 13 im GPM-Vertragsformular unterfällt daher dem Verdikt der Unwirksamkeit, so dass allein die Verwendung des Formulars den Tierarzt auch schadensersatzpflichtig machen könnte (Palandt 2019-I).

Fazit

Der von der GPM herausgegebene Vertrag trägt dem Bemühen Rechnung, das Haftungsrisiko des Tierarztes im Zusammenhang mit der Kaufuntersuchung zu minimieren. Die Vertragsbestimmungen unterliegen allerdings einer sehr strengen gerichtlichen Kontrolle. Der dürften nach dem Maßstab der bisher vorliegenden Rechtsprechung und den AGB-Bestimmungen des BGB gerade die haftungsbeschränkenden Klauseln nicht standhalten, denen der Hippriatrika-Vertrag Rechnung trägt.

Literatur

- Plewa D. (2002) Die Kaufuntersuchung des Pferdes aus rechtlicher Sicht. *Pferdeheilkunde* 18, 284–285; DOI 10.21836/PEM20020311
 OLG Stuttgart (2005) 1 U 45/05
 OLG Oldenburg (2012) 12 U 122/12
 LG Lüneburg (2007) 4 O 195/06
 Schulze E. (1992) Die Haftung des Tierarztes, Selbstverlag Berlin, 121 f.
 Fellmer E. (1990) Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, Berlin und Hamburg, 65
 Marx (2012) Doping beim Verkauf, *Pferderecht* 02–2012, 58
 BGH (1983) VII ZR 174/81
 BGH (2012) VII ZR 174/81
 BGH (2012-II) VII ZR 129/11
 OLG Düsseldorf (2009) 8 U 84/08
 OLG Celle (2010) RdL, 262
 OLG Zweibrücken (2011) 4 U 121/11
 OLG Oldenburg (2012) 12 U 122/12,
 OLG München (2007) 8 U 3089/07
 OLG Stuttgart (2009) 1 U 153/08
 OLG Hamm (2005) 12 U 121/04
 BGH (2012-II) VII 164/11
 Adolphsen J. (2013) Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 1405
 Plewa D. (2008) Überblick über gerichtliche Entscheidungen zu Kaufuntersuchungen. *Pferdeheilkunde* 24, 586; DOI 10.21836/PEM20080411
 BGH (1982) Literaturverzeichnis BGH NJW 82, 1327
 Palandt (2019-I) *Sprau in Palandt*, BGB, vor § 631 Rn 22
 Palandt (2019-II) *Grüneberg in Palandt*, BGB, Rn 33 zu § 307 BGB
 Plewa (2007) Die Kaufuntersuchung nach der Schuldrechtsreform, *Pferdeheilkunde* 23, 604–605; DOI 10.21836/PEM20070605
 BGH (2011) VII ZR 7/11